

RS OGH 2006/8/10 2R185/06f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2006

Norm

ABGB §1325

Rechtssatz

Hat die betroffene Person vor Eintritt der Geschäftsfähigkeit eine Vollmacht erteilt, ist für sie ein Sachwalter zur Überwachung der Tätigkeit der Bevollmächtigten bzw allenfalls zum Widerruf der Vollmacht nur dann zu bestellen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Bevollmächtigte verstöße gegen den erteilten Auftrag oder handle sonst gegen die Interessen oder den (hypothetischen Willen) der behinderten Person.

Entscheidungstexte

- 2 R 185/06f
Entscheidungstext LG Feldkirch 10.08.2006 2 R 185/06f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2006:RFE0000158

Dokumentnummer

JJR_20060810_LG00929_00200R00185_06F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at